

Inserate.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung betreffend die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, vom 10. Oktober 1884, ist für alle nach dem Auslande gehenden Sendungen neben andern Angaben auch der Werth zu deklariren. Als Werth ist jeweilen der Marktpreis (Verkaufspreis) am Versendungsorte, nebst Zuschlag der Transportkosten bis zur Landesgrenze, anzugeben.

Die gemachten Erfahrungen haben nun gezeigt, daß, namentlich für Postsendungen, nicht der wirkliche Marktpreis, sondern, mit Rücksicht auf die Versicherungen der betreffenden Sendungen, ein oftmals bedeutend niedrigerer Betrag in die Deklaration für die Statistik eingeschrieben wird.

Es wird deßhalb darauf aufmerksam gemacht, daß eine Uebereinstimmung der Werthangaben für die Transportversicherung mit den Werthdeklarationen für die Statistik nicht nothwendig ist, daß vielmehr die Werthdeklaration für die Statistik ganz unabhängig von derjenigen für die Transportversicherung gemacht werden kann. Die statistische Werthdeklaration bleibt ihrer Bestimmung gemäß bei den Akten der Zollverwaltung.

Im Interesse einer möglichst genauen Statistik werden die Versender von Waaren nach dem Auslande dringend eingeladen, den oben erwähnten Verordnungsbestimmungen entsprechend, jeweilen den wirklichen Marktpreis in den statistischen Ausfuhrdeklarationen (rothes Formular) anzugeben.

Bern, den 18. März 1885.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Mit Schreiben vom 14. d. Mts. hat der schweizerische Generalkonsul in Madrid den Bundesrath ersucht, er möchte die Schweizer vor Betrügereien warnen, die von Spaniern ausgeführt werden, und die hauptsächlich darin bestehen, daß den Leuten glauben gemacht werde, ein sehr bedeutender Schatz liege irgendwo vergraben, oder sei an einem sichern Orte verwahrt, zu dessen Erhebung aber Geld verwendet werden müsse. Daher seien letzthin noch mehrere Personen das Opfer solcher Schatzschwindler geworden.

In Folge dessen müssen wir denjenigen Personen, welchen Anerbietungen der erwähnten Art von Spanien aus gemacht werden sollten, ernstlich rathen, allen Vorspiegelungen gar keinen Glauben zu schenken.

Bern, den 20. März 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Samstag, den 4. April, des Nachmittags von 3 Uhr an, findet im Konferenzsaale des Nationalrathes die Ausloosung der am 30. Juni 1885 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des eidg. Anleihens von 1880 im Betrage von Fr. 556,000 statt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bern, den 18. März 1885.

Eidg. Finanzdepartement.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Das Sommersemester 1885 beginnt den 13. April. Anmeldungen sind bis spätestens den 6. April einzureichen.

Programm und Aufnahmeregulativ können auf dem Direktionsbureau bezogen werden.

Zürich, den 20. März 1885.

Der Direktor des eidg. Polytechnikums:

C. F. Geiser.

Bekanntmachung.

Internationaler Kongress

für

Binnenschifffahrt.

Ein internationaler Kongreß für Binnenschifffahrt wird vom 24.—30. Mai nächsthin in Brüssel tagen.

Das **Programm** derjenigen Fragen, welche voraussichtlich an diesem Kongreß zur Besprechung gelangen werden, ist folgendes:

Wirtschaftlicher Theil.

A. Maritime Kanäle.

- 1) Welches sind die nothwendigen Bedingungen, unter welchen ein maritimer Kanal sich als nützlich erweist, mit andern Worten: unter welchen die Ausgaben für Bau und Unterhalt, die der Kanal erfordert, durch dessen Vortheile kompensirt werden?
(Die Bezeichnung „Kanal“ ist hier in einem allgemeinen Sinn zu verstehen und begreift auch Flüsse in sich, welche behufs Ermöglichung der Schifffahrt korrigirt worden sind.)
- 2) Welche Resultate sind bis jetzt durch die im Betrieb befindlichen Kanäle erzielt worden? Man wird ersucht, diese Resultate in graphischen Tabellen darzustellen.
- 3) Welche Resultate erwartet man von den verschiedenen gegenwärtig im Studium befindlichen maritimen Kanälen?
- 4) Ist es wünschbar, daß die maritimen Kanäle dem Staate angehören? Soll auf die maritimen Kanäle das Prinzip der Zollfreiheit angewendet werden?
- 5) Ist es logisch, anzunehmen, daß die Entwicklung der Industrie des Baues eiserner Schiffe eines Landes gefördert werde, wenn bis in das Herz der Eisen produzierenden Region ein maritimer Kanal geführt wird?
- 6) Darf im Allgemeinen das Prinzip der Gleichheit maritimer Frachten für eine Serie von benachbarten Häfen angenommen werden, wenn die Distanzen zwischen dem Ausfahrts- und dem Ankunfts- und dem Anknüpfungshafen beträchtlich sind? Man ist ersucht, Beispiele beizubringen.
- 7) Da der erste internationale Kongreß für Binnenschifffahrt in Belgien abgehalten wird, so werden die Studien des Kongresses, wenn ihnen auch ein allgemeiner Charakter gewahrt bleibt, doch auch dem speziellen Zwecke möglicher Beleuchtung der Frage dienen, welchen Nutzen die Verbindung der wichtigsten Städte Belgiens mit dem Meer durch große maritime Kanäle gewährt.

B. Nicht maritime Kanäle.

- 1) Welches sind die nothwendigen Bedingungen, unter welchen ein nicht maritimer Kanal sich als nützlich erweist, mit andern Worten: unter welchen die Ausgaben für Bau und Betrieb des Kanals durch dessen Vortheile kompensirt werden?
- 2) Welche Resultate sind bis jetzt mit den im Betrieb befindlichen nicht maritimen Kanälen erzielt worden? In graphischen Tabellen darzustellen.
- 3) Welche Resultate erwartet man von den gegenwärtig im Studium befindlichen nicht maritimen Kanälen?
- 4) Ist es wünschbar, daß die nicht maritimen Kanäle Staatseigenthum seien? Soll auf alle nicht maritimen Kanäle das Prinzip der Zollfreiheit, wie sie für den Erie-Kanal und für die dem französischen Staate gehörenden Kanäle besteht, zur Anwendung kommen?

Technischer Theil.

- 1) Steigen die Bauausgaben für einen Kanal proportional zu dessen Querschnitt? Welche Kanaltypen dürften adoptirt werden?
- 2) Welches sind die besten Vorrichtungen zur Aushebung von Kanälen?
- 3) Welches sind die besten Methoden zur Erstellung von Quai- und Bassinmauern?
- 4) Welches sind die besten Mittel zur Konsolidirung der Ufer bei einem Betrieb mit großer Geschwindigkeit?
- 5) Welches sind die besten Vorrichtungen zum Betrieb der Bassins?
- 6) Welches sind, hauptsächlich vom Gesichtspunkt der Traktion aus, die verschiedenen Systeme des Kanalbetriebs?
- 7) Welches sind die Vortheile der verschiedenen Schleusensysteme? Welches ist die größte anzuwendende Fallhöhe? Welche Vortheile gewähren der Breite nach mit einander verbundene Schleusen?

Am Schlusse des Kongresses wird noch die Frage diskutirt werden, wo im Jahr 1886 der zweite Kongreß für Binnenschifffahrt abgehalten werden soll.

Zur Theilnahme an diesem Kongresse ist Jedermann eingeladen, der sich für die Frage der Binnenschifffahrt interessirt.

Präsident der Organisationskommission ist Herr A. Gobert in Brüssel; Sekretäre die Herren J. Cavens, J. de Blois etc.

Bern, den 20. März 1885.

Das eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 6. ds. ist der bisherige Zollbezugs-posten in Buchenloo, Kantons Zürich, auf den 1. April nächsthin in eine Nebenzollstätte umgewandelt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bern, den 10. März 1885.

Eidg. Zolldepartement.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Ueber folgende bei der *Kaserne Herisau und auf dem Exerzierfelde bei Winkeln auszuführende Bauarbeiten* wird hiemit Konkurrenz eröffnet:

- 1) Brunnenanlage im Hofe der Kaserne in Herisau;
- 2) Materialauffüllung auf den Exerzierplatz bei genannter Kaserne und
- 3) Erstellung eines circa 400 m. langen gedeckten Kanales aus 30 cm. weiten Cementröhren auf dem Breitfeld bei Winkeln.

Pläne, Voranschlag und Bedingnißheft sind für die unter 1 und 2 aufgeführten Arbeiten bei Herrn Kasernenverwalter Ruffner in Herisau und für die unter 3 bezeichneten Arbeiten bei Herrn Liegenschaftsverwalter Schmid ebendasselbst zur Einsicht aufgelegt. Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis und mit dem **29. März nächsthin** franko einzureichen.

Bern, den 18. März 1885.

Eidg. Oberbauinspektorat.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Ueber verschiedene *Umbauarbeiten im eidg. Zeughause in Aarau* wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Voranschlag und Bedingnißheft sind im Bureau der Zeughaus-Direktion in Aarau zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten für einzelne oder die Gesamtarbeiten sind bis und mit dem **26. März nächsthin**, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Arbeiten im eidgen. Zeughause Aarau“ versehen, dem schweizerischen Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen in Bern“, franko einzureichen.

Bern, den 16. März 1885.

Eidg. Ober-Bauinspektorat.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der Kanton Zürich veranstaltet mit Bundessubvention im kommenden Sommersemester (20. April bis 15. August) am Technikum einen Kurs zur Heranbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen. Das Programm des Kurses kann bei der Direktion des Technikums bezogen werden.

Schriftliche Anmeldungen werden bis spätestens **31. März d. J.** von derselben Stelle entgegengenommen.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 5. April tritt als 3. Heft des Theiles III der Tarife für den österreichisch-ungarisch-schweizerischen Eisenbahnverband ein Ausnahmetarif für Getreide etc., sowie für leere gebrauchte Säcke, in Kraft, gültig im Verkehr zwischen Stationen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, der Mährisch-Schlesischen Nordbahn und der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft (nördliche Linie) einerseits und schweizerischen Stationen andererseits, durch welchen die bisherigen bezüglichen Tarife aufgehoben und ersetzt werden.

Zürich, den 18./19. März 1885.

Zum Tarif vom 1. August 1881 für die direkte Beförderung von Personen und Gepäck zwischen der Schweizerischen Nordostbahn einerseits und den Westschweizerischen Bahnen, der Simplon- und Bulle-Romontbahn andererseits, tritt mit 1. April nächsthin ein III. Nachtrag, enthaltend Taxen für den Verkehr zwischen Territet und Stationen der Nordostbahn, sowie zwischen Wildegg und einigen Stationen der Westschweizerischen Bahnen, in Kraft.

Zürich, den 14./19. März 1885.

Die Direktion.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Die im Ausnahmetarife für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes und Briquettes etc. zwischen belgischen Stationen und Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Luxemburgischen Wilhelmsbahn, vom 1. März 1885, enthaltenen Taxen nach Basel erhalten mit Wirkung vom 5. April l. J. an ebenfalls Gültigkeit über die Route via Athus-Delle.

Bern, den 20. März 1885.

Die Direktion.

Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltslosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

 Reproduziert im März 1885. 

Bekanntmachung.

Mit Dekret vom 14. Dezember abhin hat der Präsident der französischen Republik verfügt, daß die Fremdenlegion fortan aus zwei Regimentern statt aus einem bestehen soll. Nachdem der Bundesrath wahrgenommen, daß seither der freiwillige Eintritt von Schweizern in die Fremdenlegion in stärkern Aufschwung gekommen, glaubt er, dem Publikum den Inhalt seines am 18. Januar 1884 an die Kantonsregierungen gerichteten Kreisschreibens in Erinnerung bringen zu sollen *). Er macht die Betheiligten namentlich darauf aufmerksam, daß infolge einer Schlußnahme des Kriegsministeriums der französischen Republik eingegangene Engagements aus Gründen persönlicher Konvenienz nicht aufgehoben werden können, außer wenn es sich um junge Leute handelt, welche vor ihrem 18. Jahre angeworben oder als zum Aktivdienst untauglich befunden worden sind.

Bern, den 23. Januar 1885.

Schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1884, Band I, Seite 80.

 Reproduziert im März 1885. 

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Lenmundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

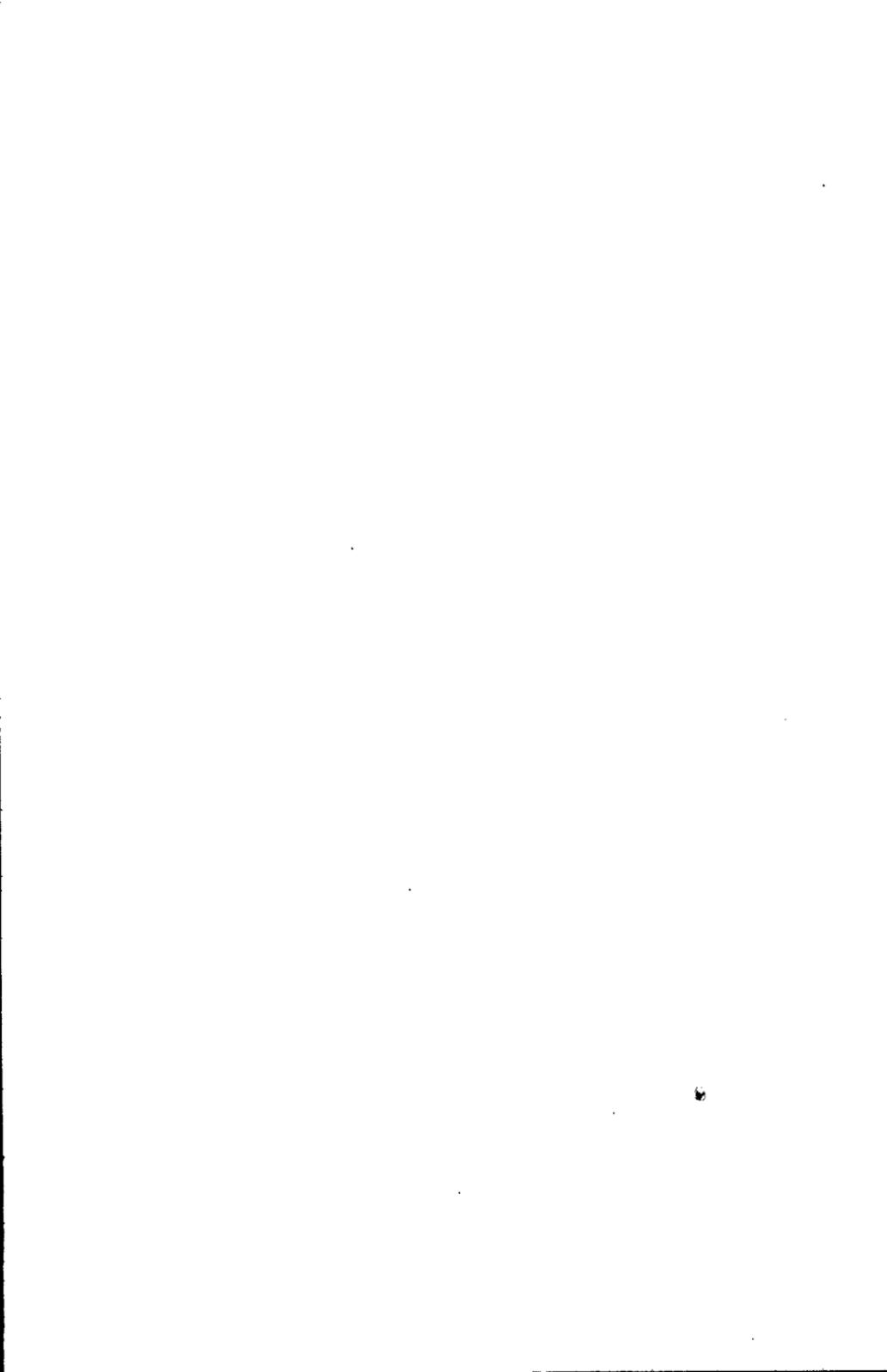
Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postablagehalter und Briefträger in Collombey-le-Petit (Wallis). } Anmeldung bis zum 3. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Briefträger in Yverdon (Waadt). }
- 3) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Wengen (Bern). Anmeldung bis zum 3. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Oberkirch (Luzern). Anmeldung bis zum 3. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 5) Briefträger in Wetzikon (Zürich). Anmeldung bis zum 3. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 6) Briefträger in Wald (Appenzell A. Rh.). Anmeldung bis zum 3. April 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 7) Zwei Kondukteure für den Postkreis Chur. Anmeldung bis zum 3. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 8) Telegraphist in Maroggio (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
- 9) Telegraphist in Cham (Zug). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

- 1) Postablagehalter und Briefträger in La Souste (Wallis). }
- 2) Postbüreaudiener in Lausanne. } Anmeldung bis zum 27. März 1885 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Postkommis in Vevey. }
- 4) Postablagehalter und Briefträger in Essertines bei Rolle (Waadt). }
- 5) Posthalter und Briefträger in Aarwangen (Bern). } Anmeldung bis zum 27. März 1885 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 6) Posthalter in Kalchhofen (Bern). }
- 7) Postablagehalter und Briefträger in Oberhofen b. Signau (Bern). }

- 8) Postpacker in Neuenburg. }
 9) Postpacker, Büreaudiener und Brief- } Anmeldung bis zum 27. März
 kastenleerer in Chauxdefonds. } 1885 bei der Kreispostdirektion
 in Neuenburg.
- 10) Postablagehalter und Briefträger in Benken (Basel-Landschaft). Anmeldung bis zum 27. März 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 11) Kondukteur für den Postkreis Zürich. Anmeldung bis zum 27. März 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 12) Telegraphist in Aarwangen. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 13) Telegraphist in Cuarnens. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. März 1885 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 14) Telegraphist in Ermatingen. Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. März 1885 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.





Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1885
Date	
Data	
Seite	102-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 676

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.